

Satzung

§ 1

Name und Sitz; Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sportschützenclub Wallenhorst e.V. von 1984“ (SSCW).
- 2.) Sitz des Vereins ist in 49134 Wallenhorst.
- 3.) Er ist beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister unter der Nummer 2049 eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Seine Ziele sind :
 - a) die Förderung des Schießsportes allgemein
 - b) das sportliche Schießen mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes
 - c) die Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben gemäß den Regeln der Sportordnung eines deutschen Dachverbandes
 - d) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder in Schieß- und waffentechnischen Bereichen
- 2.) Der Verein ist Mitglied in einem deutschen Dachverband für den Schießsport. Die Zugehörigkeit wird aufgrund einer Abstimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Vereins festgelegt. Ein Wechsel des Dachverbandes ist somit nur durch eine erneute Abstimmung auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 3.) Das Schießen gemäß den Regeln anderer Dachverbände ist, soweit es die Standzulassung und der Standbetreiber erlauben, möglich.
- 4.) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Schießstandordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen beim Schießbetrieb einzuhalten.
- 5.) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 6.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft können natürliche, volljährige Personen auf schriftlichen Antrag erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen vollständigen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung. Bei Ablehnung ist der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Entscheid zu benachrichtigen.
- 3.) Mit der schriftlich bestätigten Aufnahme in den Verein werden Aufnahmegebühr und anteiliger Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag- oder vererbbar.
- 5.) Sie endet bei Austritt; Ausschluss; Versterben des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
 - a) der Austritt kann lediglich zum Ende eines Jahres erfolgen und ist dem Vorstand durch schriftlich eingehende Erklärung bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres mitzuteilen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.
 - b) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss einzelner Mitglieder, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gravierende Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen beim Schießbetrieb durch das Mitglied vorliegen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes über den geplanten Ausschluss zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) Für Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht fristgerecht nachkommen, ruht die Mitgliedschaft. Bis zur Entrichtung des vollen Beitrages ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d) Wird die Zahlung, trotz Mahnung, nicht bis zum in §4 festgelegten Termin geleistet, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds mit gleichzeitiger Meldung an die Behörde. Über einen Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Wiederaufnahme wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.
- 6.) Der Verein unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Mitgliedsarten (aktiv/passiv).

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von jedem Mitglied, auch bei Vorliegen von Doppelmitgliedschaften im Dachverband, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Ausgenommen sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, entsprechend dem Mitgliederbeschluss vom 10.12.2016.
- 2.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Der Jahresbeitrag wird zum 30.11. für das Folgejahr fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt, trotz Mahnung, eine Zahlung nicht bis zum 15.12. des laufenden Jahres, kann das Mitglied nicht mehr an den Dachverband gemeldet werden und verliert für das Folgejahr den Anspruch auf Leistungen des Dachverbandes. Erfolgt eine Zahlung bis zum 30.12. nicht, kann das Mitglied vom erweiterten Vorstand aus dem SSCW ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1.) Vereinsorgane sind :
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus :
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der IT Beauftragtem/n
 - f) dem/der 1. Sportleiter/in *
 - g) dem/der 2. Sportleiter/in *
 - h) den/der 4 Beisitzern/innen

* mit entsprechender Ausbildung als Schießsportleiter
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Periodische Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.
- 4.) In der 1. Periode sind zu wählen :
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Kassierer/in
 - c) der/die 1. Sportleiter/in
 - d) der/die 2 Beisitzer
- 5.) In der 2. Periode sind zu wählen :
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die 2. Sportleiter/in
 - d) der/die 2 Beisitzer/innen
- 6.) Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zu seinen Beratungen zusammen und fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.
- 2.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3.) Er vertritt den Verein nach außen durch seine/seinen 1. und 2. Vorsitzende/n.
Eine jährliche Berichterstattung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied auf der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der/Die Kassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen; ihm/ihr unterliegt die Rechnungslegung.
Er/Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
Er/Sie ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und führt eine Mitgliederliste.
- 5.) Die Sportleiter/innen leiten das gesamte Schießwesen in sportlicher und technischer Hinsicht mit :
 - a) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - b) Meldung der Mitglieder zu weiterführenden Wettkämpfen
 - c) Erstellen von Ergebnislisten und deren Aufbewahrung
 - d) Leistungsüberprüfungen für die Beantragung von Leistungsabzeichen bzw. -nachweisen im Rahmen der durch Aushang bekanntgegebenen Trainingszeiten
 - e) Abgabe eines Jahresberichts auf der Mitgliederversammlung
 - f) Verwaltung der vereinseigenen Waffen sowie der dazugehörigen Waffenbesitzkarte/n im Sinne des Waffengesetzes
- 6.) Der/Die Schriftführer/in ist für die Durchführung der schriftlichen Aufgaben im Verein verantwortlich.
Er/Sie führt bei allen Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll, aus welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle sind in sorgfältiger Art und Weise zu führen.
- 7.) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand durch beratende Funktion.
- 8.) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Mitglieder kommissarisch vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen.
- 2.) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen und gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung von den Prüfern zu berichten. Die Kassenprüfer werden im 2-Jahres-Rhythmus für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1.) Im Falle der Auflösung des Vereins besitzen die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.) Bei einer Auflösung des Vereins fällt, nach Begleichung eventueller Forderungen Dritter, sein gesamtes Vermögen in Geld- und Sachwerten an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsportes verwendet werden darf.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 22. Dezember 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und löst die dort vorliegende Fassung vom 31.11.1992 ab.

49134 Wallenhorst, den 24.02.2019